

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 219

Stück 41

Ausgegeben und versendet
am 13. Oktober 2023

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

293. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen)	339
294. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung)	345
295. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Erstellung eines Konzeptes oder konkreten Umsetzung von innovativen Energiespeichern und innovative Systemintegration)	351
296. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Innovative Wärmepumpen)	357
297. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L121 Geh- und Radweg Frohnleiten – Straßenbauarbeiten)	364
298. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L340 Sanierung Mooskirchnerstraße – Straßenbauarbeiten)	365

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Dr. med. univ. Hubert Fruhmann, Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8524 Deutschlandsberg, Bad Gams 53; Kundmachung	365
--	-----

Sonstige Verlautbarungen:

Wohnhausanlage mit insgesamt 20 WE in 8093 St. Peter am Ottersbach z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnhausanlage mit 20 Wohneinheiten in Massivbauweise in 8093 St. Peter am Ottersbach)	366
Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV); Bekanntmachung (26. ordentliche Hauptversammlung)	366

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 42 Erscheinungstermin: Freitag, 20.10.2023

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 43 Erscheinungstermin: Freitag, 27.10.2023

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Energie und Wohnbau

Nr. 293

ABT15-196989/2023-4

13. Oktober 2023

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen

- a) zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme
- b) zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen

in Nah- bzw. Fernwärmenetzen in der Steiermark, die über eine Netzanschlussleistung von mindestens 300 kW verfügen und zumindest fünf baulich voneinander getrennte Gebäude mit Wärme versorgen. Gegenstand der Förderung sind außerdem Investitionen in Niedertemperaturnetze in der Steiermark.

Förderungsfähig sind Kosten für die:

- Simulation und Planung des Vorhabens
- Errichtung der Anlage
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Nicht gefördert werden:

- Errichtung oder Erneuerung von Kesselanlagen
- Errichtung oder Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Jegliche Vorhaben, die mit einem zunehmenden Einsatz von fossilen Energieträgern in Verbindung stehen
- Neuerrichtung von Leitungsinfrastruktur, sofern sie nicht zum Anschluss neuer Wärmequellen dient
- Forschungsanlagen
- Rechnungen, die nicht auf die*den Förderungsnehmer*in lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Grundstückskosten

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs unter www.technik.steiermark.at/oekofonds angeführt.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer*innen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, usw. sein.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von **1. November 2023 bis 31. Juni 2024** ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 Euro zur Verfügung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbetrag** kann bis zu 250.000 Euro betragen. Planungs- und Simulationskosten können bis maximal 15 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands erfolgt in der Steiermark.
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- c) Alle für dieses Projekt geplanten oder erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- e) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und sind mit gegenständlicher Förderung kombinierbar.
- f) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- g) Einem begleitenden Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO₂-Einsparung und/oder Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Berechnung ist nachvollziehbar in den Unterlagen zur Antragsstellung beizulegen.

d) Solarthermische Anlagen:

- i. Solarthermische Anlagen müssen bei Neuerrichtung bzw. bei Anlagenerweiterung zumindest über eine Brutto-Kollektorfläche von 200 m² verfügen oder einen solaren Jahresdeckungsgrad von mindestens 10 % erreichen.
- ii. Die Wärmeeinspeisung muss zu 100 % in das Nah- bzw. Fernwärmenetz erfolgen.

Abwärme:

- iii. Die direkte Einspeisung von Abwärme in das Nah- bzw. Fernwärmenetz muss über eine Mindestleistung von 200 kW verfügen.
- iv. Bei Investitionen zur direkten Nutzung von Abwärme in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.

e) Wärmepumpen:

- i. Die Wärmepumpe muss über eine thermische Nennleistung von mindestens 150 kW verfügen.
- ii. Bei Vorhaben zur Nutzung von Wärmepumpen darf ein GWP-Wert von 1.500 nicht überschritten werden.
- iii. Die Wärmepumpe darf ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- iv. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 3,5 betragen.
- v. Bei Investitionen zur Nutzung von Wärmepumpen in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.

f) Fernwärmespeicher:

- i. Bei Investitionen in Fernwärmespeicher müssen die Speichereinrichtungen ein Speichervolumen von zumindest 10.000 Liter aufweisen und über ein intelligentes Speichermanagement verfügen.

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – ohne die Einbindung einer zusätzlichen Wärmequelle aus Energie aus erneuerbaren Quellen – ist nur bei hocheffizienten Nah- bzw. Fernwärmenetzen förderbar.

Beispiele für Energieeffizienzmaßnahmen sind in den FAQs zu finden. Diese finden Sie zum Download unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds>.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?**7.1. Antragstellung**

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Vorprüfung durch Jury

Die Bewertung der eingelangten Unterlagen erfolgt durch eine Jury. Dabei sind folgende Kriterien maßgeblich:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekanntzugeben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsauszahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 8.2.).

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungswerber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- c) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung des Vorhabens nach Unterteilung in Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
 - Umsetzungsplan für die Realisierung (inklusive Zeit- und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine, ...)
 - Angebote bzw. Kostenvoranschläge
 - Beschreibung des Innovationsgehalts
 - Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO₂-Einsparungen durch das Vorhaben
 - Angabe der energiewirtschaftlichen Daten (Energie- und Leistungswerte, Anlagendimensionen, ...) und des Anlagenschemas (z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.) und außerdem
 - **bei Wärmepumpen:**
 - Datenblatt der Wärmepumpe inkl. Angaben zum Kältemittel
 - **bei solarthermischen Anlagen:**
 - Datenblatt der geplanten Kollektoren
 - Zertifizierungsnachweis (z.B. „Österreichisches Umweltzeichen“ oder Solar Keymark)
 - **bei Fernwärmespeichern:**
 - Datenblatt bzw. Skizze der geplanten Speicherkonstruktion
 - **bei Niedertemperaturnetzen:**
 - Konzept, welches einen detaillierten Überblick über Wärmquellen und Wärmeabnehmer gibt, inkl. Angaben zum geplanten Ausbau
 - Ergebnisse von dynamischen Simulationen
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands

8.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise zum Förderungsgegenstand in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungsnehmer*in adressiert sein.
- b) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- c) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- d) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.

f) Der Förderungsstelle wird ein digitaler Netzplan übergeben.

Datenformat und GIS-Schnittstelle: <https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12920222/176135991/>

8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Die*der Förderungsnehmer*in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 Vertreter*in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter*in der*des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten*in

1 Vertreter*in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter*in aus der Energiewirtschaft

1 Vertreter*in aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die*den Förderungswerber*in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43/316/269700-27

E-Mail: office@ea-stmk.at

12. Begriffsbestimmungen

Förderungswerber*in:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Die*der Förderungswerber*in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an die*den Förderungswerber*in.

Nah- bzw. Fernwärmenetz:

Ein Netz, welches der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer oder mehreren zentralen oder dezentralen Quellen an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme dient.

Niedertemperaturnetz:

Ein Niedertemperaturnetz entspricht einem Nah- bzw. Fernwärmenetz, welches mit einer Temperatur von maximal 50°C betrieben wird.

Hocheffizientes Nah- bzw. Fernwärmenetz:

Als hocheffiziente Nah- bzw. Fernwärmenetze gelten Nah- bzw. Fernwärmenetze, wenn mindestens 80 % der Energie

- aus erneuerbaren Quellen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder
- aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder
- aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen stammt.

Abwärme:

Wärme, die als Nebenprodukt in Industrieanlagen, in Gewerbebetrieben oder anderen Anlagen, die nicht der Stromerzeugung dienen, anfällt. Dazu zählt auch Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen.

Energie aus erneuerbaren Quellen:

Energie, die aus folgenden Quellen gewonnen wird:

- Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie)
- Wasserkraft
- Windkraft
- Geothermie und Umgebungswärme
- Bioenergie (feste Biomasse wie Holz, Biogas und flüssige Biomasse wie Biodiesel sowie der biogene Anteil von Abfällen)

Fernwärmespeicher:

Anlagen, die der Speicherung von thermischer Energie dienen und die in unmittelbarer Verbindung mit der Wärmeversorgung in Nah- bzw. Fernwärme- oder Niedertemperaturnetzen stehen.

Intelligentes Speichermanagement:

Darunter sind Ladeeinrichtungen inkl. Regelung zu verstehen, die auf die aktuelle Lastsituation und die vorhandenen Wärmequellen eingehen und so die Wärmeerzeugung zu einem möglichst niedrigen Energieträgereinsatz erreicht wird.

Energieeffizienzmaßnahmen:

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbar und messbaren Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL (Technology Readiness Level) < 7.

Global Warming Potential (GWP):

Das Global Warming Potential (GWP) oder Treibhauspotential ist eine dimensionslose Maßzahl für den Beitrag einer chemischen Verbindung, z.B. eines Kältemittels zum Treibhauseffekt in Relation zur selben Masse CO₂. Angaben zum GWP bestimmter Einstoff-Kältemittel können der F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 entnommen werden oder werden bei Gemischen vom Hersteller berechnet.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand, ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
S e b a n z

FA Energie und Wohnbau
Nr. 294

ABT15-178044/2023-4

13. Oktober 2023

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit § 43 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 i.d.g.F. und § 78 EAG, BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F. unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur Förderung von

Innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark.

Dazu zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports Parkraumüberdachungen)
- e) Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- f) Agri-Photovoltaikanlagen
- g) Floating PV

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Dazu zählen keinesfalls:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds>.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer*innen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, etc. sein.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von **1. November 2023 bis 31. Juni 2024** ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung insgesamt 2.000.000 Euro zur Verfügung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Fördergrenzen zur Anwendung:

5.1. Leistungskriterium

Hierbei handelt es sich um Pauschalförderbeträge in € je kWp Leistung, die basierend auf den unter Punkt 1 angeführten Photovoltaik-Anlagen, gewährt werden. Die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

Kategorie	Fördersatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	400	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	300	400*
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	300	400*
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen	250	
e) Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern	200	
f) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
g) Floating PV	100	

* Anmerkung zu Photovoltaik-Anlagen der **Kategorien b) und c)**: bei eingereichten Anlagen mit einer Leistung von >100 kWp ist **keine** Kombination mit Bundesförderungen (EAG-Investitionszuschuss durch die OeMAG) möglich.

5.2. Investitionskostenkriterium

- Max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Der Investitionszuschuss ist bis zu einem Ausmaß von max. 250.000 Euro je Antrag und Anlage möglich.

5.3. Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf die*den Förderungsnehmer*in lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die*der Förderungsnehmer*in vorsteuerabzugsberechtigt ist

- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen und vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist die*der Förderungswerber*in ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten. Die Berechnung der Referenzkosten erfolgt hierbei gemäß dem Gutachten des AIT - Austrian Institute of Technology GmbH vom 9. Dezember 2021.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

- Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023 i.d.g.F. förderbar und werden von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) abgewickelt.
 - Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F. erfolgen, ist eine Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.
 - Für Gemeinden gilt:
Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ist möglich.
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elektronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

7.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen

- e) Verringerung des Energiebedarfs
- f) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- g) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- j) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

- a) Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.
- b) Die Förderungsanzahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 8.2).
- c) Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, den Namen der Förderwerber*innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.
- d) Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- e) Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.
- f) Die*der Förderungswerber*in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an die*den Förderungswerber*in.

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungswerber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - i. Beschreibung des Innovationsgehalts
 - ii. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - iii. Zeitplan bis zur Umsetzung
 - iv. Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - v. Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
 - vi. Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - vii. Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
 - viii. Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Angebote der geplanten Anlage

- ix. Angebot des Netzbetreibers für den Netzzugang
 - x. Auszug aus dem Flächenwidmungsplan
 - xi. Beschreibung der Anlagenabsicherung vor Zutritt durch Unbefugte
- d) Falls zutreffend: wasserrechtliche Bewilligung(en), etwaige behördliche Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc.
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

8.2. Unterlagen zur Förderungsanzahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaikanlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungswerber*in adressiert sein.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission.
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- e) Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage
 - i. über die vollständige Umsetzung der geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage
 - ii. über die Einweisung der Anlagenbetreiberin*des Anlagenbetreibers in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage und
 - iii. darüber, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde
 - iv. bei der Errichtung die OVE-Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- g) Fotos der gesamten Anlage

8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Die*der Förderungsnehmer*in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 Vertreter*in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter*in der*des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten*in

1 Vertreter*in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter*in aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 Vertreter*in aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die*den Förderungswerber*in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Benjamin Kohl, MSc
Telefon: +43/316/269700-27
E-Mail: office@ea-stmk.at

12. Begriffsbestimmungen

Agri-Photovoltaikanlage:

Definiert eine Photovoltaikanlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen;
- d) bei aufgeständerten Modulen: Höhe der Modultischunterkante mindestens 2 m über ebenem Boden.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module, ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, usw.) sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Energieeffizienzmaßnahmen:

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbaren und messbaren Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörpern wie beispielsweise künstlichen Teichen und künstlich angelegten Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteiche, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Förderungswerber*in:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Freiflächenanlage:

Eine errichtete Photovoltaikanlage ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG).

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard-PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in Euro/kWp.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

FA Energie und Wohnbau

Nr. 295

ABT15-178085/2023-4

15. Oktober 2023

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Erstellung eines Konzeptes oder konkreten Umsetzung von innovativen Energiespeichern und innovative Systemintegration

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?**1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept**

Planungen für die unter Punkt 1.2. angeführten Fördergegenstände

1.2. Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzung/Investitionen

- a) zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern (TRL 7 & 8) oder
- b) für die innovative Systemintegration von neuerrichteten oder bestehenden Energiespeichern (TRL 7, 8 & 9 – Innovative Systemintegrationen werden auch in Kombination mit handelsüblichen Energiespeichern gefördert) in der Steiermark.

1.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten für:

- Energiespeicher (z.B. Strom, Wärme, grüner Wasserstoff)
- Simulation und Planung der Anlage
- Errichtung der Speicherungsanlage (inkl. Energiespeicher)
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- i. Handelsübliche Strom- oder Wärmespeicher ohne innovative Systemintegration
- ii. Produktion und Speicherung von Wasserstoff zur Niedertemperatur-Wärmebereitstellung oder für Mobilitätsanwendungen
- iii. Bleispeicher
- iv. Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
- v. Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
- vi. Forschungsanlagen
- vii. Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen¹
- viii. Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
- ix. Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
- x. Rechnungen, die nicht auf die*den Förderungsnehmer*in lauten
- xi. Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- xii. Skonti und Rabatte
- xiii. Umsatzsteuer, sofern die*der Förderungsnehmer*in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- xiv. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- xv. Werbemaßnahmen und Marketing
- xvi. Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- xvii. Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile (ausgenommen „Second-Life-Batterien“).

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer*innen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 Euro zur Verfügung.

3.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt bis zu 80 % (sollte eine Deminimis-Beihilfe nicht möglich sein, gilt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 %) der förderfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen, ...) bzw. max. 20 % der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung jedoch max. 10.000 Euro.

¹ Das Thema „Fernwärme und Fernwärmespeicher“ wird über eine gesonderte Ausschreibung abgedeckt.

3.2. Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbeitrag** kann bis zu **250.000 Euro** betragen.

Das **Mindestinvestvolumen** für die Umsetzung muss **40.000 Euro** an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis maximal 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden. Sofern eine Förderung für das Modul 1 „Innovatives Umsetzungskonzept“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Fördergegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1. Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul 1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark.
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- c) Alle für dieses Projekt geplanten und bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- g) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- h) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

4.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Bei Anlagen zur Herstellung und Speicherung von grünem Wasserstoff ist der Wasserstoff am Standort herzustellen und zu verbrauchen.
- c) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden (ausgenommen „Second-Life-Batterien“).
- d) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO₂-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung auf Basis von vorgegebenen CO₂-Faktoren und dem erwarteten jährlichen Energieumsatz des Speichers.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1. Antragstellung

Die Förderungsanträge können ab 1. November 2023 ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Für das Modul 1 endet die Einreichfrist am 29. Februar 2024.

Für das Modul 2 endet die erste Einreichfrist am 29. Februar 2024. Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für das Modul 2 mit 31. Dezember 2024 vorgesehen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2. Vorprüfung durch eine Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

5.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekanntzugeben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 6.2.).

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1. Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

6.1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungs-
werber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Erläuterung** des geplanten Konzepts inkl. Beschreibung des Vorhabens (Anwendungsfall bzw. Einsatzzweck)
- c) **Kostenvoranschlag** für die Durchführung der Planung
- d) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung** (inkl. Abschätzung des Realisierungszeitraums)

6.1.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungs-
werber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
 - i. Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
 - ii. Betriebsweise und Bewirtschaftung des Speichers und des Systems
 - iii. Bei Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktions-
prozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstoff-
erzeugungsanlage...
 - iv. Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter
Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall...)
 - v. Beschreibung des Innovationsgehalts, z.B. anhand des Technology Readiness Levels
 - vi. Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO₂-Einsparungen durch das Vorhaben

- vii. Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
 - viii. Angaben zu geplanten Herstellern
 - ix. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - x. Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
- c) Zeitplan bis zur Umsetzung
- d) Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage bzw. Systemintegration

6.2. Unterlagen zur Förderungsanzahlung

6.2.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungsnehmer*in adressiert sein.

Fertiggestelltes Konzept mit folgenden Mindestinhalten:

- Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
- Betriebsweise des Speichers und des Systems
- Bei Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktionsprozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstoff-erzeugungsanlage...
- Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall...)
- Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
- Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
- Realisierungszeitraum der Umsetzung
- Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

6.2.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungsnehmer*in adressiert sein.
- b) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- c) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- d) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.

6.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt die*der Förderungsnehmer*in an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin* den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

8. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 Vertreter*in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter*in der*des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten*in

1 Vertreter*in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter*in aus der Bauwirtschaft

1 Vertreter*in aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43/316/269700-27

E-Mail: office@ea-stmk.at

10. Begriffsbestimmungen

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

Innovative Energiespeicher:

Sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z.B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

Innovative Stromspeicher:

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeten Materialien neuartig sind. Zusätzlich sind Anlagen zur Speicherung in Form von grünem Wasserstoff förderungsfähig, wenn der Wasserstoff zur Deckung des Eigenbedarfs für gewerbliche/industrielle Produktionsprozesse auf Basis erneuerbarer Vorort-Erzeugung produziert wird.

Innovative Wärme- und Kältespeicher:

Darunter fallen sensible als auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM-Speicher sowie Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

Innovative Systemintegration von Energiespeichern:

Intelligente und neuartige Integration von handelsüblichen Energiespeichern auf systemischer Ebene (sowohl Kurzzeit-, Mittelfrist- als auch Langzeitspeicher) zur Schaffung von Energieflexibilität sowie Anlagen- und Prozessoptimierung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger vor Ort. Dazu zählen auch Energiemanagementsysteme zur Betriebsflexibilisierung (Auslegung und Implementierung des Systems in industrielle Prozesse).

Handelsübliche Energiespeicher:

Bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme- und Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

Grüner Wasserstoff:

wird durch die Elektrolyse von Wasser hergestellt. Dafür wird Strom aus erneuerbaren Energiequellen verwendet. Grüner Wasserstoff ist deshalb CO₂-frei.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
S e b a n z

FA Energie und Wohnbau

Nr. 296

ABT15-178074/2023-4

13. Oktober 2023

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zu

Innovative Wärmepumpen

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?**1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept**

Umsetzungskonzepte für die unter Punkt 1.2. angeführten Fördergegenstände

- a) Beschreibung des Anwendungsfalls bzw. Einsatzzwecks
- b) Nachvollziehbare Anlagendimensionierung (z.B. Heizlastberechnung, etc.)
- c) Nachvollziehbare Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch befugte Personen (z.B. Planungsbüro, technisches Büro, etc.)
- d) Informationen zur Dimensionierung der (bereits bestehenden oder geplanten) PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage
- e) Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten der geplanten Umsetzung
- f) Anlagenschema (wie z.B. Hydraulikschema, etc.)
- g) Bei Außenluft-Wärmepumpen bei Geschosswohnbauten:
 - a. Nachweis der Einhaltung der Schallimmissionsanforderungen
- h) Realisierungszeitraum der Umsetzung
- i) Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

1.2. Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzung **elektrisch angetriebener Wärmepumpen mit Kältemitteln mit einem GWP kleiner 2.000** und **thermisch angetriebene Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel**, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser oder Prozesswärme eingesetzt werden:

1. **Industrie und Gewerbe:** förderungsfähig sind elektrisch und thermisch angetriebene Wärmepumpen mit einer **Nennwärmeleistung ab 30 kW**
2. **Geschoßwohnbau:** förderungsfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Konditionierung (Heizung, Warmwasser) von **Geschoßwohnbauten ab 500 m² Bruttogeschoßfläche (BGF)**.

1.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Kosten der Wärmepumpenanlage, Wärmequellenanlage, Pufferspeicher, primärseitigen hydraulischen Einbindung, Montage und Installation, Demontage- und Entsorgungskosten bei Umrüstung bestehender fossil betriebener Anlagen auf die Wärmepumpenanlage, die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und der Planung der Anlage.

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Wärmeabgabe- und Wärmeverteilsystem im Gebäude
- Forschungsanlagen
- Wärmepumpen in Nah- und Fernwärmenetzen¹
- Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt werden
- Hybride Wärmepumpen in Kombination mit fossilen Wärmeerzeugern
- Thermisch angetriebene Wärmepumpen, wenn die Antriebsenergie auf Basis von fossilen Quellen stammt
- Split-Klimageräte
- Photovoltaikanlagen
- Rechnungen, die nicht auf die*den Förderungsnehmer*in lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die*der Förderungsnehmer*in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Ein Förderungsantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer*innen können Privatpersonen, Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 Euro zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

¹ Der Bereich Fernwärme wird durch eine spezifische Ausschreibung abgedeckt.

3.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt bis zu 80 % (sollte eine Deminimis-Behilfe nicht möglich sein, gilt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 %) der förderfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen, ...) bzw. max. 20 % der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung jedoch max. 10.000 Euro.

3.2. Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 20 % der umweltrelevanten Mehrkosten

Weitere **Zuschläge** zum Investitionszuschuss sind möglich bei:

- Verwendung alternativer Kältemittel:
 - bei GWP kleiner oder gleich 1500: + 10 %
 - bei GWP kleiner oder gleich 150: + 20 %
- Erreichung einer Jahresarbeitszahl von größer 3,5: + 20 %
- Kombination mit PV-Anlage (oder PVT-Anlage): + 20 %
 - beim Geschoßwohnbau: mind. 2,0 kWp je 100 m² Bruttogrundfläche
 - sonstige Anwendungsfälle: mind. 0,35 kWp pro 1 kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe
- Kombination mit Bauteilaktivierung als Hauptsystem zur Gebäudekonditionierung: + 5 %
- Sanierungsprojekte: + 5 %
- Zuschläge für Gemeinden:
 - bei einer e5-Gemeinde oder in Gemeinden mit einem rechtsgültigen Sachbereichskonzept Energie (SKE): max. + 5 %

Alle Zuschläge sind kombinierbar, jedoch maximal bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze oder maximal 250.000 Euro.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis max. 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden. Sofern eine Förderung für den Fördergegenstand „Planung“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Fördergegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten und anerkannten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1. Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul 1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark.
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- c) Alle für dieses Projekt geplanten und bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- g) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- h) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

4.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Wärmepumpe muss zu mehr als 50 % zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.

- b) Wärmepumpen zur Konditionierung von Gebäuden (Heizung, Warmwasser) sind nur dort förderungsfähig, wenn keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht.
- c) Wärmepumpen zur Konditionierung von Gebäuden (Heizung, Warmwasser) müssen mit Sonnenenergienutzung (PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage) kombiniert werden. Dazu muss die Photovoltaik-Anlage **bei Wohngebäuden zumindest 1,0 kWp je 100 m² BGF** oder in sonstigen Anwendungsfällen **zumindest 0,15 kWp pro 1 kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe** aufweisen. Bei Solarthermie- und PVT-Anlagen muss die sinnvolle Dimensionierung der Systemkombination klar und nachvollziehbar beschrieben werden. Bestehende Anlagen können hierbei ebenso miteinbezogen werden.
- d) Wärmepumpen für Gewerbe oder Industrie dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Dazu ist der Stromliefervertrag bzw. eine aktuelle Stromrechnung als Nachweis erforderlich oder der Strom wird hauptsächlich aus einer eigenen Anlage (z.B. Photovoltaik-Anlage) erzeugt, die bilanziell den Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage deckt.
- e) Für thermisch angetriebene Wärmepumpen muss die Antriebsenergie ausschließlich aus Abwärme, Sonnenenergie oder Biomasse stammen. Bei gasbefeuerten Anlagen muss vor Ort produziert erneuerbares Gas (z.B. Biogas) eingesetzt werden.
- f) Bei Installation von Außenluft-Wärmepumpen in Wohngebieten sind die definierten Anforderungen an die Schallimmissionen gem. Informationsblatt „Wärmepumpen und Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich“ des Landes Steiermark einzuhalten. Es ist in der Projektbeschreibung plausibel nachzuweisen, dass die definierten Grenzwerte eingehalten werden.
- g) Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 2,8 betragen.
- h) Bei Zuerkennung des Zuschlags „Jahresarbeitszahl“ ist die vorgelegte JAZ nach Projektumsetzung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren messtechnisch nachzuweisen. Zur Kontrolle bzw. nachträglichen Erueierung der Jahresarbeitszahl sind daher die entsprechenden messtechnischen Vorkehrungen zu treffen (z.B. Einbau Wärmemengenzähler sowie separate Stromzähler für Verdichter und Hilfsantriebe).
- i) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
- j) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- k) Das Projektvorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung mittels Referenzwerten auf Basis der Leistungsdaten der Wärmepumpe.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1. Antragstellung

Die Förderungsanträge können ab 1. November 2023 ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Für das Modul 1 endet die Einreichfrist am 29. Februar 2024.

Für das Modul 2 endet die erste Einreichfrist am 29. Februar 2024. Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für das Modul 2 mit 31. Oktober 2024 vorgesehen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2. Vorprüfung durch eine Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes

- g) Angemessenheit der Kosten
- h) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens
- i) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO₂-Emissionen
- j) Verringerung des Energiebedarfs
- k) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- l) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

5.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekanntzugeben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 6.2.).

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1. Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

6.1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungswerber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Erläuterung** des geplanten Konzeptes inkl. Beschreibung des Vorhabens in Bezug zu den Punkten a) bis i) aus Punkt 1.1.
- c) **Kostenvoranschlag** für die Erstellung des Konzeptes
- d) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung**

Das beschriebene Vorhaben muss den technischen Voraussetzungen gem. Punkt 4.2. entsprechen.

6.1.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die*der Förderungswerber*in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung des Anwendungsfalls bzw. Einsatzzwecks
 - Beschreibung des Innovationsgehalts
 - Nachvollziehbare Beschreibung der Anlagendimensionierung (z.B. Heizlastberechnung etc.)
 - Datenblatt der Wärmepumpe
 - Datenblatt des Kältemittels
 - Nachvollziehbare Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch befugte Personen (z.B. Planungsbüro, technisches Büro etc.)
 - elektrisch angetriebene Wärmepumpen: $JAZ = \frac{\text{abgegebene Wärme der Wärmepumpe}}{\text{Stromeinsatz für Kompressor und Wärmequelle}}$

- thermisch angetriebene Wärmepumpen: $JAZ = \text{abgegebene Wärme der Wärmepumpe} / (\text{Stromeinsatz für Wärmepumpe, Wärmequelle und Wärmeeinsatz für thermischen Antrieb})$
 - Monitoringkonzept zur Berechnung der Jahresarbeitszahl in der Betriebsphase (bei Inanspruchnahme des Zuschlages „JAZ“)
 - Informationen zur Dimensionierung der (bereits bestehenden oder geplanten) PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage
 - Im Falle von neu errichteten Solaranlagen: Angebote für die geplante PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage inkl. Größenangaben
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten der geplanten Umsetzung
 - Anlagenschema (wie z.B. Hydraulikschema, etc.)
 - Angaben zu geplanten Herstellern
 - Bei Außenluft-Wärmepumpen bei Geschosswohnbauten:
 - Nachweis der Einhaltung der Schallimmissionsanforderungen (von befugter Person ausgefülltes Berechnungsblatt lt. Vorlage)
 - Bei Inanspruchnahme der Zuschläge jeweils:
 - Zuschlag „Sanierungsprojekt“: Beschreibung des Sanierungsprojektes bzw. der geplanten Sanierungsmaßnahmen
 - Zuschlag „Bauteilaktivierung“: Beschreibung der geplanten Bauteilaktivierung inkl. Skizze des Aufbaus der aktivierten Bauteile
 - Zuschlag für Gemeinden: „e5-Gemeinde oder Gemeinde mit beschlossenem SKE“:
 - Gemeinde ist offiziell als e5-Gemeinde gelistet oder es liegt ein Beschluss der Gemeinde zum e5-Beitritt vor
 - rechtsgültiges SKE der Gemeinde liegt vor
- c) **Zeitplan** bis zur Umsetzung

6.2. Unterlagen zur Förderauszahlung

6.2.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Umsetzungskonzept mit Inhalten aus Punkt 1.1. Punkte a) bis i)
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungsnehmer*in adressiert sein.

6.2.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die*den Förderungsnehmer*in adressiert sein.
- b) Alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen.
- c) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten inkl. Angabe des tatsächlich eingesetzten Kältemittels.
- d) Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (z.B. durch Stromliefervertrag oder Stromrechnung mit Ausweisung der erneuerbaren Anteile).
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- f) Rechnungen über die PV-, PVT- oder Solarthermieanlage, auf welcher die Anlagengröße ersichtlich ist inkl. Fotodokumentation (bei Neuerrichtung der Anlage).
- g) Fotodokumentation der gesamten Anlage.
- h) Bei Inanspruchnahme der Zuschläge:
 - a. Zuschlag „Sanierungsprojekt“: Kurzbeschreibung der tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen inkl. Fotodokumentation.
 - b. Zuschlag „JAZ“: messtechnischer Nachweis der Jahresarbeitszahl innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme
 - c. Zuschlag „Bauteilaktivierung“: Fotos und Skizze des tatsächlichen Aufbaus, Bestätigung über Einhaltung der Mindestanforderungen (16 cm Stärke [ohne Dämmung etc.] und $> 1.500 \text{ kg/m}^3$); Nachweis, dass die Gebäude-

heizlast mittels der aktivierten Bauteile abgedeckt werden kann (Heizlast < 25 W/m² in exponierten Räumen); der Nachweis kann über Berechnung mit Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder mit dynamischer thermischer Gebäudesimulation erbracht werden.

d. Zuschlag (nur für Gemeinden):

„e5-Gemeinde oder Gemeinde mit beschlossenen SKE“:

Übermittlung des beschlossenen SKEs, bei e5-Gemeinden erfolgt die Prüfung automatisch durch die Förderungsstelle.

6.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt die*der Förderungsnehmer*in an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die*den Förderungsnehmer*in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

8. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 Vertreter*in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter*in des*der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten*in

1 Vertreter*in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter*in aus der Bauwirtschaft

1 Vertreter*in aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

10. Einreichungsunterstützung

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43/316/269700-27

E-Mail: office@ea-stmk.at

Darüber hinaus werden zwei Informationsveranstaltungen online stattfinden. Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

11. Begriffsbestimmungen

Innovative Wärmepumpe:

Wärmepumpe, bei der als Wärmequelle Umgebungswärme (Außenluft, Erdreich, Grundwasser etc.), Solarenergie oder Abwärme bzw. Energie aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme dient.

Geschoßwohnbau:

Darunter fallen Wohngebäude, die keine Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser oder reihenhausähnliche Bauten sind, und überwiegend zum Wohnzweck genutzt werden.

Sanierungsprojekt:

Bei Umrüstung in Bestandsgebäuden auf das Heizungssystem „Wärmepumpe“ werden zusätzliche bauliche Effizienzmaßnahmen getroffen (Umrüstung auf eine Flächenheizung, Adaptierung der Heizflächen, Adaptierung des Rohrleitungssystems, Dämmmaßnahmen, Fenstertausch, etc.).

Bauteilaktivierung:

Haupt-Wärmeabgabesystem zur Gebäudekonditionierung. Die aktivierten Bauteile haben zum Zwecke einer maßgeblichen thermischen Speicherkapazität zumindest 16 cm Stärke (ohne Dämmung etc.) und mindestens 1.500 kg/m³.

Global Warming Potential (GWP):

Das Global Warming Potential (GWP) oder Treibhauspotential ist eine dimensionslose Maßzahl für den Beitrag einer chemischen Verbindung, z.B. eines Kältemittels zum Treibhauseffekt in Relation zur selben Masse CO₂. Angaben zum GWP bestimmter Einstoff-Kältemittel können dem 5. IPCC-Sachstandbericht entnommen werden oder werden bei Gemischen vom Hersteller berechnet.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 297

ABT16-1925/2023-25

6. Oktober 2023

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L121 Geh- und Radweg Frohnleiten – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH

Dokument-ID: 163676-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 298

ABT16-58338/2023-5

5. Oktober 2023

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L340 Sanierung Mooskirchnerstraße – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 1 Monat

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTL Bau Ges.m.b.H.

Dokument-ID: 163492-00

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-278646/2023-2

10. Oktober 2023

**Dr. med. univ. Hubert Fruhmann; Antrag auf Bewilligung zur Haltung
einer ärztlichen Hausapotheke in 8524 Deutschlandsberg, Bad Gams 53; Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Hubert Fruhmann, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 8054 Seiersberg-Pirka, Sonnleitenweg 8, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Berufssitz in 8524 Deutschlandsberg, Bad Gams 53, angesucht.

Gemäß § 48 und § 53 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2023, wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass die Inhaber von öffentlichen Apotheken etwaige Einsprüche dagegen binnen sechs Wochen, gerechnet ab dem Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einbringen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

85/2023

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner

Sonstige Verlautbarungen

Wohnhausanlage mit gesamt 20 WE in 8093 St. Peter am Ottersbach
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. +43/3144/70811

13. Oktober 2023

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnhausanlage mit 20 Wohneinheiten in Massivbauweise in 8093 St. Peter am Ottersbach“ öffentlich aus.

Gewerke:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Baumeisterarbeiten | 7. Haustechnik |
| 2. Außenanlagenarbeiten | 8. Holzfußboden |
| 3. Bauspengler – Dachdecker- und
Schwarzdeckerarbeiten | 9. Innentüren Tischlerarbeiten |
| 4. Elektroarbeiten | 10. Malerarbeiten |
| 5. Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz | 11. Schlosserarbeiten |
| 6. Fliesenlegerarbeiten | 12. Trockenbauarbeiten |
| | 13. Zimmermeisterarbeiten |

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: +43/3144/70811-76. Die Zusendung erfolgt ab Montag, den **16. Oktober 2023** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger** bis Dienstag, **7. November 2023** bis **11.00 Uhr** im Büro der SGK (8580 Köflach, Grazer Straße 2). Die Angebotseröffnung findet anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekturbüro Paugger – Tel. +43/3155/4406.

86/2023

Für die Geschäftsführung

Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV)

11. Oktober 2023

Bekanntmachung

Der Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein (LUV) mit dem Sitz in Graz-Burg führt am 16. November 2023, um 15.00 Uhr, in der Landesbuchhaltung, Großer Saal, Burggasse 11-13, 8010 Graz, seine 26. ordentliche Hauptversammlung durch, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Obmannes und des Kassiers
3. Bericht der Rechnungskontrolle und Entlastung des Vorstandes
4. Anträge an die Hauptversammlung
5. Erstellung eines Arbeitsprogrammes bis zur 27. ordentlichen Hauptversammlung
6. Diskussion
7. Schlusswort des Obmannes

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzungen müssen Anträge zu Punkt 4 schriftlich bis 9. November 2023, 13.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des LUV, Graz-Burg, eingelangt sein.

87/2023

Für den Landesbediensteten-Unterstützungs-Verein:

Der Obmann:

Mag. Georg P e s s l e r

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>